



Eisenbahn-Bundesamt, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (721) 1809-0
Telefax: +49 (721) 1809-9699
E-Mail: sb1-kar-stg@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 03.04.2025

EVH-Nummer: 3528490

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

591ppw/119-2024#007

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Fichtenberg, Bf Fichtenberg - Erneuerung/Verlegung der Verkehrsstation“, Bahn-km 43,950 bis 44,700 der Strecke 4930 Waiblingen - SHA Hessental in Fichtenberg
Bezug: Antrag vom 11.12.2024, Az. I.IP-SW-IV2
Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. 14.8.3 Anlage 1 UVPG (sonstige Änderung eines Schienenwegs nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG oder einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG, die nicht von den anderen Tatbeständen des § 14a UVPG erfasst ist).
Das Vorhaben hat die bauliche Änderung der beiden Bahnsteige an Gleis 1 und Gleis 2, inklusive der Änderung der Treppenzugänge und im Bf Fichtenberg zum Gegenstand. Weitere Umbaumaßnahmen sind:

Hausanschrift:
Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe
Tel.-Nr. +49 (721) 1809-0
Fax-Nr. +49 (721) 1809-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

- Neubau barrierefreie Zugänge zu den Bahnsteigen
- Erneuerung der Beleuchtung und der Bahnsteigausstattung
- Erneuerung von Wetterschutzeinrichtungen auf Bahnsteig 1 und 2
- Umtrassierung Gleis 2
- Umtrassierung Gleis 3

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14 a Abs.3 Nr.3 i.V.m. Nr.14.8.3 Anlage 1 UVG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die sonstige Änderung eines Schienenwegs nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG oder einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG, die nicht von den anderen Tatbeständen des § 14a UVPG erfasst ist, dar.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Insgesamt ist durch die Baumaßnahme mit einer bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme von rund 9.316 m² zu rechnen. Davon entfallen ca. 1.658 m² auf unversiegelte Biotoptypen.

Das geplante Vorhaben führt insgesamt zu ca. 532 m² zusätzlichen Versiegelungen im Gleisrandbereich durch den Neubau der Bahnsteige. Diese neu befestigten Bereiche werden dauerhaft bestehen, somit handelt es sich um anlagebedingte Eingriffe.

Kleinflächige Entsiegelungen erfolgen im Zuge der Änderungen am Bahnsteig 1. Der Rückbau des Bahnsteiges 2 erfolgt auf ca. 657 m² Fläche. Da dieser Bereich nach Umsetzung der Baumaßnahme als Schotterfläche einzustufen ist, kommt es lediglich zu einer teilweisen Entsiegelung.

Weitere Flächeninanspruchnahmen erfolgen durch die Umtrassierung der Gleise 2 und 3, bei denen es durch diese Anpassungen im Gleisbereich jedoch zu keinen Eingriffen in unversiegelte Biototypen kommt. Durch das Vorhaben entstehen keine anlagebedingten Zerschneidungswirkungen.

Das anfallende Niederschlagswasser wird in Grünstreifen, Gleisbereich oder vorgesehene Entwässerungsrinnen abgeleitet.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Der Vorhabenbereich ist durch die Lage im Bahnhofsbereich von Fichtenberg geprägt.

Vorbelastend wirken vor allem die großen Hallen und gewerblich genutzten Flächen südlich der Bahnstrecke sowie die Bahngleise und ihre Nebenflächen mit technischen Anlagen. Hinzu kommen Parkplätze, Lagerflächen und Straßen.

Die nördlich an der Bahnstrecke vorhandene Bebauung wird als Misch- und Allgemeines Wohngebiet (MI, IRW 60/45) / (WA, IRW 55/40) charakterisiert.

Die Gebäude südlich des Baubereiches werden überwiegend als Gewerbe- und Mischgebiet (GE, IRW 65/50), ein kleiner Teil östlich als Allgemeines Wohngebiet eingestuft. In besonderem Maße schutzwürdige Siedlungsgebiete (Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime) sind nicht vorhanden. Das geplante Vorhaben befindet sich im Bahnhofsbereich von Fichtenberg. Die nächst-gelegenen Wohnhäuser liegen an der Bahnhofstraße und sind ca. 20-30 m von den Baustellenflächen entfernt. Im Umfeld gibt es auch landwirtschaftliche Nutzungen.

Mit Ausnahme der Lage innerhalb des Naturparks „Schwäbisch-Fränkischer Wald“ sind durch das Vorhaben keine Schutzgebiete oder geschützten Biotopflächen betroffen. Da lediglich Flächen im vorbelasteten Umfeld des Bahnhofes beansprucht werden, ergeben sich hinsichtlich des Schutzzwecks des Naturparks keine Beeinträchtigungen.

Aufgrund der Nähe zu Natura 2000-Gebieten wurde eine FFH-Vorprüfung erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben für das FFH-Gebiet „Kochertal Abtsgmünd -

Gaildorf und Rottal“, auch unter Berücksichtigung ggf. entstehender Summationswirkungen, keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele bzw. des positiven Erhaltungszustands der Lebensräume nach Anhang I und Einzelarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie deren Lebensstätten zu erwarten sind. Gleiches gilt für die Arten des Vogelschutzgebietes „Kocher mit Seitentälern“. Eine vertiefende Verträglichkeitsuntersuchung ist daher nicht erforderlich.

Im Rahmen des Vorhabens sind geringe Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen/Tiere und Boden zu erwarten.

Im Untersuchungsgebiet konnten mindestens sieben Fledermausarten mit Hilfe eines stationären Aufnahmeapparates akustisch nachgewiesen werden, die vermutlich die Gehölze entlang der Bahnstrecke als Leitstrukturen nutzen.

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Quartierstrukturen von Fledermäusen. Durch eine an den Baustellenbereich angepasste Beleuchtung im Falle von Nacharbeiten, kann eine Beeinträchtigung lichtempfindlicher Arten vermieden werden.

Durch die Neuanlage der Bahnsteige sind lediglich kleine Teile der Nahrungshabitate der im Umfeld brütenden Vogelarten betroffen, vergleichbare Flächen sind in der näheren Umgebung ausreichend vorhanden.

Im Untersuchungsgebiet konnten an zwei Stellen entlang der Bahnlinie Vorkommen von Nachtkerzen entdeckt werden. Es konnten jedoch jedoch keine Fraßstellen, Raupen oder Imagines von Nachtkerzenschwärmern nachgewiesen werden.

Ebenfalls konnten keine Reptilien, Amphibien und Biber nachgewiesen werden.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Die Schutzgüter menschliche Gesundheit und Eigentum sind durch Baulärm, Erschütterungen und stoffliche Immissionen betroffen, wobei letzteres lage- und expositionsbedingt vernachlässigt werden kann. Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm und der Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 und 3 tritt die Vorhabenträgerin mit einem Lärm- und Erschütterungsschutzkonzept entgegen (siehe Anlage 1 zur Umwelterklärung, ferner Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung).

Insgesamt werden die Nacharbeiten auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt. Die Anzahl lärmintensiver Bauarbeiten ist zeitlich begrenzt.

Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen sind eingeplant, um dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot gem. § 22 BImSchG Rechnung zu tragen.

Nach Aussage des Fachgutachters führt das Vorhaben außerdem zu Schutzansprüchen nach § 41 BImSchG, 16. BImSchV, da an einzelnen Gebäuden durch erhebliche bauliche Eingriffe in den Schienenweg wesentliche Änderungen im Verkehrslärm zu erwarten sind. Die Vorhabenträgerin entwickelt ein Schutzkonzept (passive Schallschutzmaßnahmen nach vorherigen Objektbegehungen). Hierdurch gelingt es der Vorhabenträgerin, die Verkehrslärmbelastung unter die Zumutbarkeitsschwelle zu reduzieren.

Betriebsbedingte Lärmimmissionen aus dem Anlagenbetrieb bemessen sich nach der TA Lärm; das Vorhaben zeigt ausweislich der Antragsunterlagen diesbezüglich keinen besonderen Handlungsbedarf auf.

Aufgrund der vorgelegten Schutzkonzepte werden bauzeitliche und Verkehrsimmissionen durch ein geeignetes Schutzkonzept im Rahmen des Zumutbaren gehalten. Nach summarischer Prüfung ist eine entsprechende Verträglichkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens daher noch gegeben.

Die Verluste für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen wiegen schon lagebedingt wegen des geringen Eingriffsumfangs nicht schwer, zumal die Auswirkungen in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag detailliert untersucht und in der Folge durch umfangreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verringert wird. Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 werden bei Einhaltung dieser Maßnahmen nicht erfüllt.

Das für nach §§ 13 ff BNatSchG nach Ergreifung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Wiederherstellungs-/Ausgleichsmaßnahmen gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan verbleibende Eingriffe fortbestehende Kompensationsdefizit von 7.893 Ökopunkten wird mit dem Kauf von Ökopunkten der Ökokontomaßnahme „Entwicklung extensives Grünland (Sulzdorf)“ in der Gemeinde Schwäbisch Hall innerhalb der Gemarkung Sulzdorf rund 17 km nordöstlich des Vorhabens (Aktenzeichen 127.02.024) ausgeglichen. Gebietsschutzbezogene Maßnahmen sind lagebedingt nicht erforderlich

Die in natur- und artenschutzrechtlicher Hinsicht minimierten bzw. kompensierten Umwelteinwirkungen der Baumaßnahmen erreichen nach fachplanerischer Prüfung umfanga- und standortbedingt daher kein hinreichend erhebliches Maß, das eine UVP erfordern würde. Sonstige nachteilige Umwelteinwirkungen, denen die Vorhabenträgerin konzeptionell nicht wirksam entgegentritt, sind nicht ersichtlich.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (insb. Umwelterklärung gem. Formblatt 3, Erläuterungsbericht, Lagepläne, Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan, Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung, Landespflegerischer Begleitplan,

Artenschutzfachbeitrag, FFH-Vorprüfung, BoVeK-Kurzkonzept, geotechnischer Bericht) die der Feststellung zu Grunde gelegt wurden ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig